

Streitig ist es zuvörderst, ob jeder Brief, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, also ohne Rücksicht darauf, daß er etwa nur Mittheilungen der gewöhnlichsten Art, nur conventionelle Beziehungen enthält, als ein literarisches Product gegen den Nachdruck geschützt sei? Eisenlohr scheint diese Frage zu bejahen; entschieden geschieht dies aber in dem weiter unten folgenden Gutachten des literarisch-artistischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin, indem derselbe, was die preussische Gesetzgebung betrifft, in der Bezeichnung der Objecte des Rechtsschutzes in unserm Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 3. „Manuscripte aller Art“ in jedem Briefe ohne Unterschied ein gegen den Nachdruck geschütztes Eigenthum anerkennen will. Friedländer tritt ihm in Beziehung auf Preußen hierin bei, sowie er denn überhaupt „im weitesten Umfange jeden durch die Sprache veranschaulichten Gedanken als ein literarisches Erzeugniß“ betrachtet (S. 24).

Es liegt indeß auf der Hand, daß diese Frage mit der allgemeineren Frage über den Rechtsschutz gegen Nachdruck überhaupt zusammenfällt, da kein Grund dafür vorliegt, in dieser Hinsicht Briefe anders zu beurtheilen. Doctrin und Praxis sind aber im Allgemeinen jetzt darin einverstanden, daß nicht jeder schriftliche Gedankenausdruck, sondern nur wirkliche „literarische Erzeugnisse“, wie die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 und die Gesetze einzelner Länder sich ausdrücken, d. h. solche Geisteswerke, welche geeignet sind, in Literatur und den literarischen Verkehr überhaupt einzutreten, und in diesem Sinne wirkliche individuelle Geistes schöpferungen sind, den Rechtsschutz beanspruchen dürfen. Unter diesen Begriff fallen aber natürlich Briefe der oben bezeichneten Art nicht. Unser Gesetz vom 11. Juni 1837 hat hiervon offenbar keine Ausnahme machen wollen und können. Es kündigt sich an als Schuzmittel für Werke der Wissenschaft und Kunst. Es steht also gewiß nur auf dem Boden des mit ihm gleichzeitig publicirten Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, welcher eben nur jene „literarischen Erzeugnisse“ nennt.

Aber auch unter der Voraussetzung eines solchen Erzeugnisses, wie es soeben bezeichnet ist, wird von gewichtiger Seite her Briefen der Rechtsschutz verneint.

Gengler verneint ihn vermöge der specielleren Bedingungen, unter denen er nur die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses anerkennen will. Er fordert nämlich den Zweck der Einführung in den allgemeinen oder auch wohl bestimmt begrenzten geistigen Verkehr, d. h. eine entweder schon aus der Natur des Productes folgende, nicht bloß notificirende, sondern vielmehr belehrende, unterhaltende, ästhetisch anregende und zugleich fortpflanzungsfähige Mittheilung an ein Publicum; er fordert ferner eine diesen Zwecken entsprechende äußere Form. Hiernach schließt er Privatbriefe ausdrücklich aus.

Zu gleichem Resultate gelangt Gerber, indem er die Bestimmung des Verfassers fordert, daß das Erzeugniß in die öffentliche Literatur eintrete.

stische Eigenthum und Verlagsrecht. Schwerin 1855. S. 51. Jolly, die Lehre vom Nachdruck. Heidelb. 1852. S. 115. 121. Harum, die gegenwärtige oesterreichische Pressgesetzgebung. Wien 1857. S. 95. Bächter, das Verlagsrecht. Stuttgart 1857. S. 154. 238. Gerber, deutsches Privatrecht. 1855. §. 219. Gengler, deutsches Privatrecht. Erlangen 1854. S. 784. Bluntschli, deutsches Privatrecht. München 1860. §. 48. Note. §. 49. Nr. 8. Bluntschli in der Münchener kritischen Ueberschau I. Heft 1. S. 16. Heydemann, Sammlung der Gutachten u. s. w. Berlin 1848. Einleitung S. 23. Rénouard, Traité de droits d'auteurs. Paris 1838, 1839. Bd. II. S. 294. Blanc, Traité de contrefaçon. Paris 1855. Mangham, a treatise on the law of literary property. London 1829. p. 141. Godson, a practical treatise on the law of patents for inventions and of copyright. London 1840. p. 328 f.

Auch Bluntschli hält Briefe ihrer ursprünglichen Bestimmung nach für keine literarischen Erzeugnisse.

Ebenso Jolly vermöge ihrer zu dem literarischen Verkehr sich nicht eignenden Beschaffenheit. Es fehle die Absicht, eine Arbeit zu schaffen, welche in einer bestimmten ihr ertheilten Gestalt ein geeignetes Object für den literarischen Verkehr wäre. Diese entscheidende Absicht sei mit dem Wesen eines eigentlichen Briefes geradezu unvereinbar, da dieser als Vertreter der mündlichen Unterredung nur eine schlechthin individualisirende Art der Mittheilung sei. Sie seien bei ihrer Entstehung keine literarischen Erzeugnisse, und könnten es auch nachträglich nicht dadurch werden, daß sie wegen der Personen, unter denen sie gewechselt wurden, ein historisches Interesse erlangt haben. Jolly stellt überhaupt, abgesehen von Briefen, als allgemeines Erforderniß auf, das Werk müsse, um als literarisches Erzeugniß gelten zu können, seiner objectiven Beschaffenheit nach dazu tauglich sein, auf den literarischen Markt gebracht zu werden, und diese Beschaffenheit müsse auf der Absicht des Verfassers beruhen.

Ferner muß auch Friedländer zu demselben Resultate gelangen, insofern er überhaupt in die Form das Kriterium für die juristische Qualifikation des literarischen Erzeugnisses legt, und obwohl er zugibt, daß es Regeln für die Beurtheilung solcher Form nicht gibt, so wird man ihm doch zugeben können, daß Briefen in den meisten Fällen die höhere Form, die er unbestimmt vor Augen zu haben scheint, abgehen wird.

Endlich scheint nach Godson auch die englische Jurisprudenz in ihrer Unterscheidung zwischen sogenannten literarischen und nicht literarischen Briefen insbesondere auch die ursprüngliche Veröffentlichung im Auge zu haben.

Man sieht also, daß hier überall ein entschiedenes Gewicht theils auf die Form, theils auf Zweck und Bestimmung der Production, theils endlich auf die Absicht des Verfassers gelegt ist. Allein mit Unrecht. Hat der Inhalt die Voraussetzungen eines literarischen Erzeugnisses überhaupt, enthält er also eine individuelle Geistes schöpferung, die als solche geeignet ist, in den literarischen Verkehr einzutreten, so ist die Form, unter welcher sie sich kund gibt, offenbar gleichgültig; sie vermag nur den Eindruck, in soweit die geistige Wirkung, zu erhöhen oder zu mindern. Wir haben zahlreiche, in gewissem Sinne formlose Gedankenausdrücke, die dennoch als werthvolle Denkmäler in unserer Literatur gelten, und es würde sonderbar sein, sie als solche, also als literarische Erzeugnisse in unserem Sinne, nicht anerkennen zu wollen, weil sie nun zwar auch in ihrer aphoristischen Gestalt als solche gelten könnten, aber ursprünglich in einer Form, z. B. der Briefform, ins Leben getreten und dort mit einem Beiwerk umkleidet waren, die nicht ihrem Gehalt, wohl aber ihrer objectiven Erscheinung Eintrag thaten. Würde man sie aber bloß deshalb in jenem Werthe nicht anerkennen wollen, weil sie etwa in ihrer ursprünglichen Form, ja mit jenem Beiwerk publicirt worden wären?

Ist aber die Form, das Bleibende, an sich gleichgültig, so muß es auch der Zweck der Production und die Absicht des Verfassers sein, denn diese sind veränderlich. Der ursprüngliche Wille des Verfassers, auch wenn er in der That nur auf eine Fixirung des Gedankens für sich selbst, oder auf eine individuelle Mittheilung an Dritte ging, ja wenn die Geheimhaltung in der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht lag, kann sich hinterher willkürlich ändern, ändert aber damit nicht die Natur des Productes selbst. Die Frage aber, ob ein Dritter — bei Briefen also etwa der Adressat — befugt sei, seinen Willen demjenigen des Verfassers zu substituieren, geht auf ein anderes Rechtsgebiet